BEBAUUNGSPLAN NR.1 „HÖFENER GÄRTEN" DER GEM. HERZHAUSEN

Gemarkung Frohnhausen

NACH DEN §§ 4 UND 28.1 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG DER LANDESREGIERUNG VOM 28.10.1952 (G.V. NW. S. 167) SOWIE § 2 ABS. 1 UND § 10 DES BUNDESBAUGESETZES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I. S. 341) HAT DER RAT DER GEMEINDE HERZHAUSEN AM 11.7.1962 DEN NACHSTEHENDEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „HÖFENER GÄRTEN" UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ERGEBNISSES DER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE DURCH RAT DER GEMEINDE AM 1.3.1965 BESCHLOSSEN.

HERZHAUSEN, DEN 11.7.67

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

SCHRIFTFÜHRER

FESTSETZUNG DURCH TEXT

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 1

VON DEN AUSNAHMEN NACH § 4 (3) DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE – BauN VO – VOM 26.6.1962 (BGBL. I. S. 429) WERDEN HIERMIT

a) DIE AUSNAHMEN NACH § 4 (3)

ZIFF 1 (BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES)

ZIFF 6 (STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN)

ALLGEMEIN ZUGELASSEN.

b) DIE AUSNAHMEN NACH § 4 (3)

ZIFF 2 (SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE)

ZIFF 3 (ANLAGEN FÜR VERWALTUNG SOWIE FÜR SPORTLICHE ZWECKE)

ZIFF 4 (GARTENBAUBETRIEBE)

ZIFF 5 (TANKSTELLEN)

NICHT ZUGELASSEN.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 2

DIE BEI DER GESCHOSSZAHL II ZULÄSSIGEN HÖCHSTWERTE DER GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN DÜRFEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 3

1) DIE INNERHALB DER BAULINIEN UND BAUGRENZEN LIEGENDEN FLÄCHEN SIND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 23 (1) BauN VO)

2) DIE IM ABSCHNITT II DES BEBAUUNGSPLANES "FESTSETZUNG DURCH ZEICHNUNG FARBE SCHRIFT" IN DEN FARBEN DES BAUGEBIETES ANGELEGTEN FLÄCHEN SIND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 23 (1) BauN VO)

3) DIE IM ABSCHNITT II DES BEBAUUNGSPLANES "FESTSETZUNG DURCH ZEICHNUNG FARBE SCHRIFT" IN DEN FARBEN DES BAUGEBIETES ANGELEGTEN FLÄCHEN SIND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.

2.) EIN VORTRETEN ZURÜCKTRETEN VON GEBÄUDETEILEN VON DER BAULINIE BIS ZU 1,50m IST ZULÄSSIG. (§ 23 (2) BauN VO)

4.) EIN VORTRETEN VON GEBÄUDETEILEN ÜBER DIE BAUGRENZE BIS ZU 1,50m IST ZULÄSSIG (§ 23 (3) BauN VO)

BAUGESTALTUNG

§ 4

1) DACHFORM

ALS DACHFORM SIND NACH MASSGABE DES ABSCHNITTES II "FESTSETZUNG DURCH ZEICHNUNG FARBE SCHRIFT" NUR SATTELDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 28-35° BEI DEN MIT „a" BEZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND EINER DACHNEIGUNG VON 48-51° BEI DEN MIT „b" BEZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

2.) DACHEINDECKUNG

ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR DUNKEL GETÖNTE PFANNEN, DUNKEL GETÖNTE ASBESTZEMENTPLATTEN UND NATURSCHIEFER ZULÄSSIG.

3.) DACHAUFBAUTEN

DACHAUFBAUTEN SIND NUR BEI DEN MIT „b" BEZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

4.) DIEMPEL BIS ZU 0,50m HÖHE SIND ZULÄSSIG.

5.) GEBÄUDE AUF EINEM GRUNDSTÜCK SIND BAULICH MITEINANDER ZU VERBINDEN. DAS GILT NICHT FÜR GARAGEN FÜR UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN I.S. DES § 14 (1) BauN VO.

NEBENANLAGEN

§ 5

UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND EINRICHTUNGEN I.S. DES § 14 (1) BauN VO. SIE SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR ALS AUSNAHME ZULÄSSIG.

GARAGEN

§ 6

1.) GARAGEN SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG. SIE MÜSSEN EINEN ABSTAND VON 5,00m VOM BEFESTIGTEN FAHRBAHNRAND EINHALTEN.

2.) ABWEICHEND VON DEN FESTSETZUNGEN DER DACHFORM UND DACHNEIGUNG SIND FÜR GARAGEN NUR FLACHDÄCHER MIT INNENENTWÄSSERUNG, KIESDECKUNG ODER BEKIESTER OBERFLÄCHE ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

3.) NEBENEINANDER GEBAUTE GARAGEN SIND IN FORM, ÄUSSEREM MATERIAL UND FARBGEBUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN

§ 7

GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DEN STRASSEN UND WEGEN DÜRFEN, VORBEHALTLICH DES ABS. 2 NUR AUS EINEM SPRIEGELZAUN, EINER LEBENDEN HECKE ODER AUS MASCHENDRAHT IN VERBINDUNG MIT EINER LEBENDEN HECKE BESTEHEN UND EINE HÖHE VON 0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

2.) FALLS ES DIE NATÜRLICHEN GELÄNDEVERHÄLTNISSE ERFORDERN, SIND STÜTZMAUERN ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN IN DER AUSSEREN ANSICHT NICHT AUS ZIEGELSTEINEN ODER SCHALUNGSRAUHEM BETON HERGESTELLT WERDEN.

FESTSETZUNG DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 BUNDESBAUGESETZ VOM 23. JUNI 1960 BGBL. I S. 341 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE HERZHAUSEN VOM 11.7.67 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 14.8.67 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 16.8.67

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. II S. 341) AM 12.8.1967 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIESER BEBAUUNGSPLAN RECHTSKRÄFTIG.

Vor dem Hansbaum DEN 11.9.67

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 BGBL. I S. 341 IN DER ZEIT VOM 22.2.1966 BIS 23.3.1966 OFFENGELEGEN.

BÜRGERMEISTER — SCHRIFTFÜHRER — RATSMITGLIED

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM ~~GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN~~ HAT GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 BGBL. I S. 341 IN DER ZEIT VOM ~~BIS~~ ~~ÖFFENTLICH AUSGELEGEN~~.

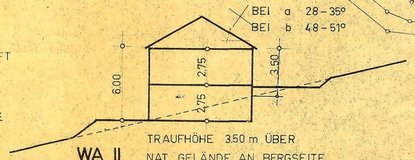
BÜRGERMEISTER

AUFGESTELLT DURCH DIE AMTSVERWALTUNG NETPHEN – BAUABTEILUNG –

NETPHEN, DEN 26.1.1965

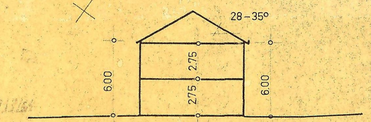
ZEICHENERKLÄRUNG

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ALTE GRENZEN
- NEUE GRENZEN
- GEBÄUDE VORH.
- GEBÄUDE GEPL.
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- o OFFENE BAUWEISE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- WA WOHNGEBIET, ALLGEMEIN
- FIRSTRICHTUNG
- (II) GESCHOSSZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
- a DACHNEIGUNG 28 – 35°
- b DACHNEIGUNG 48 – 51°



WA II TRAUFHÖHE 3.50 m ÜBER NAT. GELÄNDE AN BERGSEITE UND 6.00 m AN DER TALSEITE

HÖCHSTPROFIL IN DER HANGLAGE



WA II TRAUFHÖHE 6.00 m ÜBER NAT. GELÄNDE AN BERG- UND TALSEITE

HÖCHSTPROFIL IN DER TALLAGE

Flur 1 · Flur 3 · Flur 14 · Flur 3 · Flur 3 · Flur 4 · Flur 9 · Flur 10 · Flur 7 · Flur 8

Auf der Strut · Bäckerseite · Eichwäldchen · Auf der Schlagwiese · Auf dem Schlagstück · Auf der Steinwiese · Auf dem Gottstuhl · Auf dem Hofacker · Auf der Hofwiese · In der kleinen Dirlenbach · In der großen Dirlenbach · Die große Dirlenbach · Die Dirlenbach · Landstraße I. 0.708 · Höfener Garten · Am Quecknen · Weg zum Rücken · nach Dres-Tiefenbach

Maßstab 1:1000

Koordinatennullpunkt · Homert

Umlegung 1925
Abzeichnung der Flurkarte vom Jahre 1925 nebst Ergänzungen, Feldvergleichung 1949.

Regierungspräsident Abt. … Herausgegeben: …